# Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen in 16845 Wusterhausen/Dosse

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 19. Mai 2020

Die Firma wpd Windpark Nr. 450 GmbH & Co. KG, Stefanitorsbollwerk 3, in 28217 Bremen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Kantow, Flur 3, Flurstücke 50/1, 76, 102, 106, 180, 171 und Flur 1, Flurstück 17/2 sieben Windenergieanlagen (WEA) zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben wird eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von sieben WEA des Typs Nordex N149 mit je 4,5 MW Leistung, einem Rotordurchmesser von je 149 m und einer Nabenhöhe von je 164 m. Dazu werden eine dauerhafte Waldumwandlung auf einer Gesamtfläche von 1.983 m² und eine zeitweilige Waldumwandlung auf einer Gesamtfläche von 3.426 m² beantragt.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 3. Quartal 2021 vorgesehen.

## Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 27. Mai 2020 bis einschließlich 26. Juni 2020** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse, Schulstraße 1, 16868 Wusterhausen/Dosse im Trauzimmer ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen SARS-CoV-2 Pandemie sind Einsichtnahmen in die ausgelegten Unterlagen in der Gemeinde Wusterhausen/Dosse während der Dienststunden unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen trotzdem möglich nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter den Nummern 033979 - 87728 oder -87730.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, einen naturschutzfachlichen Eingriffs-/ Ausgleichsplan, einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie Gutachten zu Auswirkungen auf Avifauna, Fledermausfauna und Reptilien.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht:

https://www.uvp-verbund.de/bb

#### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist vom 27. Mai 2020 bis einschließlich 27. Juli 2020 unter Angabe der Vorhaben-ID 066.00.00/19 schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Gemeinde Wusterhausen, Am Markt 1, 16868 Wusterhausen/Dosse erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das

Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: https://lfu.brandenburg.de/einwendungen

## Erörterungstermin (EÖT)

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den 7. Oktober 2020 um 10:00 Uhr in Ribbes Partyhaus, Berliner Straße 38, 16868 Wusterhausen/Dosse. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

#### Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBI. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBI. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBI. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBI. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBI. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBI. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle West